



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs.3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „An der Römervilla“ der Gemeinde Adelschlag

Der Gemeinderat Adelschlag hat mit Beschluss vom 16.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 35 „An der Römervilla“ als Satzung beschlossen. . Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die notwendige 24. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mittlerweile vom Landratsamt Eichstätt genehmigt, so dass der Bebauungsplan ausgefertigt werden konnte. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „An der Römervilla“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Zi.Nr. 01, Schulstraße 9, 85128 Nassenfels,

während den Öffnungszeiten:

Montag: 8 – 12 Uhr **und** 14 -17 Uhr
Dienstag: geschlossen
Mittwoch: 8 – 12 Uhr **und** 16 – 18 Uhr
Donnerstag: 8 – 12 Uhr
Freitag: 8 – 12 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem ist der Bebauungsplan auf der Homepage unter <https://www.Adelschlag.de/rathaus/buergerservice/bebauungsplaene/> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Egweil geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Nassenfels, den 08.06.2026



Andreas Birzer

Erster Bürgermeister



<u>Bekanntmachungsvermerk:</u>	
Ortsüblich bekannt gemacht durch:	
Anschlag an der Amtstafel	
am	08.06.2026
Abgenommen	
am	13.07.2026

Fäustlin VerwR	

